

Satzung des Vereins "Deutsch-Französischer Freundeskreis Buchholz/Nordheide"

mit Sitz in Buchholz in der Nordheide

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 03.06.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Französischer Freundeskreis Buchholz/Nordheide"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wurde am 05.02.2026 durch die Gründungsversammlung errichtet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt wird angestrebt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung eines Kapitalanteils aus dem Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Im Auftrag des Vereins tätig werdende Mitglieder haben Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Richtlinien für Erstattungen legt der Vorstand fest.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der **Völkerverständigung zur** Stärkung von Frieden, Freiheit und europäischer Zusammenarbeit im Sinne eines vereinten Europas.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege menschlicher Kontakte zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Städte Buchholz in der Nordheide und Canteleu sowie anderen französischen Ortschaften
- den Austausch auf kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Gebieten,
- Förderung der französischen Sprache und Kultur in Deutschland und umgekehrt
- Organisation und Durchführung von Begegnungen, Austauschprogrammen, Veranstaltungen und Projekten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).
4. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch E-Mail. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch per Brief erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. Vertreter unterschrieben wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
 - o der oder dem Vorsitzenden,
 - o der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - o der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand kann um höchstens 3 weitere Mitglieder (Schriftführung, Beisitzer) erweitert werden.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
2. Hierfür ist eine **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Änderungen, die von Behörden oder dem Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, und lediglich redaktionelle, nicht inhaltliche Veränderungen (Schreibfehler etc.) kann der Vorstand selbst beschließen und vornehmen. Insoweit wird der Vorstand ausdrücklich bevollmächtigt. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchholz, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die konkrete Organisation der Auflösung.

§ 12 Inkrafttreten

5. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 03.06.2026 in Kraft und ersetzt die vorherige Satzung

Unterschriften Vorstand

Dieter Wark
(Dieter Warkhausen)

Sigrid Speker
sigrid Speker

Annette Bormann
Annette Bormann

Willhelm Pape
Willhelm Pape
Wilmund Pape

Alte Franz
Alte Franz

E. Strübel
E. Strübel